

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Allgemeinverfügung zur Ausweisung von Fischschonbezirken an der Zschopau Vom 17. April 2012

1. An der Zschopau werden ab 1. Mai 2012 zu Fischschonbezirken erklärt:
 - a) in Scharfenstein vom Wehr des ehemaligen Reißfaserwerkes am Fluss – km 82,945 bis zum Wehr DKK Scharfenstein II am Fluss – km 80,920 und
 - b) in Thermalbad Wiesenbad ab der Mündung des Betriebsgrabens der Wasserkraftanlage Thermalbad Wiesenbad am Fluss – km 95,20 bis zur Fußgängerbrücke Himmelmühle am Fluss – km 93,76.
 2. In den Schonbezirken sind ganzjährig Störungen, die die Fortpflanzung, den Bestand und die Wanderbewegung der Fische gefährden, verboten.
Insbesondere ist verboten,
 - a. die Fischereiausübung, insbesondere der Fischfang mit der Handangel,
 - b. Uferflächen und die Gewässer in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni zu betreten,
 - c. Fischbesatz vorzunehmen.Von dem Verbot zu b. und c. kann die zuständige Fischereibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischen Notwendigkeiten erforderlich ist.
 3. Die Schonbezirkserklärungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.
 5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) die zuständige Fischereibehörde.
2. zu Nr. 1:
Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsFischG kann die Fischereibehörde durch Allgemeinverfügung Gewässer und Ufergrundstücke oder Teile davon zu Schonbezirken erklären. Eine Erklärung als Schonbezirk ist nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsFischG zulässig, wenn das Gebiet für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung ist. Die Gebiete der Schonbezirkserklärungen sind für die Erhaltung des Fischbestandes der Äsche von besonderer Bedeutung, sodass die Erklärungen nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsFischG zulässig sind.
Die Äsche (*Thymallus thymallus*) als Leitfischart in den Schonbezirken ist in ihrem Bestand sehr stark bedroht. In den Schonbezirksgebieten gibt es eine Restpopulation von Äschen verschiedener Altersklassen. Für die in diesen Gewässerabschnitten vorkommende Äsche besteht nach § 2 Nr. 3 der Sächsischen Fischereiverordnung vom 1. Januar bis zum 15. Juni und für die auch vorkommende Bachforelle besteht nach § 2 Nr. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) vom 10. März 2008 (SächsGVBl. S. 260), vom 1. Oktober bis zum 30. April eine Schonzeit. Insoweit ist es in dieser Zeit verboten, Fischfang zu betreiben. Im Hinblick auf das Ende der Schonzeiten für die vorkommenden Arten dieser Gewässerabschnitte waren die Schonbezirke ab dem 1. Mai 2012 zu erklären.
 3. zu Nr. 2:
Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsFischG werden in Schonbezirken für festgesetzte Zeiten der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, besonders geregelt.
Das LfULG hat hierzu die in Nr. 2 genannten Verbote geregelt. Das Verbot der Fischereiausübung und insbesondere der Fischfangs mit der Handangel ergeben sich aus § 25 Abs. 2 SächsFischG. Das Betretungsverbot für Uferflächen und die Gewässer ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsFischG, § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SächsFischG sowie § 31 Abs. 3 Satz 1 SächsFischG. Das Verbot des Fischbesatzes ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsFischG in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SächsFischG.
 4. zu Nr. 3:
Rechtsgrundlage des Widerrufsvorbehalts ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. S. 2827, 2839) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142). Damit wird der Fischereibehörde eine Aufhebung dieser Anordnung ermöglicht. Rechtsgrundlage

Begründung

I.

Die zu Fischschonbezirken erklärten Gewässerabschnitte liegen in der Äschenregion der Zschopau und eignen sich aufgrund ihrer morphologischen Strukturen als Laich- und Entwicklungshabitat. Die Äsche (*Thymallus thymallus*) als Leitfischart ist im Freistaat Sachsen und in den erklärten Fischschonbezirken aufgrund verschiedener Einflüsse in ihrem Bestand sehr stark bedroht. In den erklärten Schonbezirksbereichen gibt es eine Restpopulation von Äschen verschiedener Altersklassen. Die für eine erfolgreiche Reproduktion der Äsche nötigen Habitatstrukturen sind in beiden Schonbezirken vorhanden. In den zu Fischschonbezirken erklärten Gewässerabschnitten ist auch die die Bachforelle vorhanden.

II.

1. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist nach § 30 Abs. 1 Ziff. 2 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 70 des

des Änderungsvorbehalts ist § 36 Abs.2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

5. zu Nr. 4:

Die Bestimmung über die Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt ist eine Veröffentlichung in der Zeitschrift Fischer & Angler beabsichtigt. Außerdem gibt das LfULG die Allgemeinverfügung im Internet auf der Seite www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei bekannt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim LfULG, Gutsstraße 1, 02697 Königswartha einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des LfULG in Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Dresden, den 17. April 2012

**Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. Bergfeld
Abteilungsleiter**